

GEMEINDE GEORGENSGMÜND – BAHNHOFSTRASSE 4
91166 GEORGENSGMÜND
TEL.: 09172/703-0, FAX: 09172/703-50,
E-MAIL: info@georgensgmueund.de



SATZUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN

NR. 39 „Bleichel IV“
Georgensgmünd

GEMEINDE GEORGENSGMÜND
LANDKREIS ROTH

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt als Satzung auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom XX.XX.201X und aufgrund des §§ 2, 9, 10, und 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung,

den mit Bekanntmachung vom XX.XX.2019 rechtverbindlich gewordenen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Georgensgmünd Nr. 39 „Bleichel IV“

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan sind wie folgt festgelegt:

Im Norden: durch die Fl.Nrn. 793, 794, 795, 796, 803, 805, 807, 808 und 809, Gemarkung Georgensgmünd

Im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 57 „SO Lebensmittelmarkt am Bleichel“

Im Westen: durch die Regenäckerstraße

Im Osten: durch die Staatsstraße 2224

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 798, 799/8, 804 und Teilflächen der Fl.Nrn. 797, 797/2, 799, 800, 802 und 803 der Gemarkung Georgensgmünd.

§ 2

BESTANDTEILE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt in der Fassung vom 10.05.2019, der Satzung sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 10.05.2019.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 3

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. d. § 4 BauNVO festgesetzt.

§ 4

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,7 bzw. 1,0 festgesetzt, soweit sich nicht aus der festgesetzten überbaubaren Fläche, der Geschoßzahl sowie der Grundstücksgröße ein geringeres Maß ergibt.

§ 5

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, ABSTANDSFLÄCHEN

(1) Im gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt mit der Einschränkung, dass als Hausform nur Einzel- (E), Doppel- (ED) und Reihenhäuser (RH) sowie Mehrfamilienhäuser (MFH) zulässig sind, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

(2) Die Zahl der Vollgeschosse wird mit den im Planblatt festgelegten Geschossezahlen festgesetzt. Entsprechend der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird das Maß der baulichen Nutzung auf max. II bzw. max. III Vollgeschosse festgelegt. Wobei das zweite Vollgeschoss bei II im Obergeschoss und bei E + D im Dachgeschoss liegen muss.

(3) Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO sind einzuhalten. In dem mit „MFH/RH“ gekennzeichneten Baufeld darf abweichend von Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 BayBO auf max. 2 Außenwandseiten die Abstandsflächen bis auf eine Tiefe von 0,5 H, jedoch mind. 3,00 m, verkürzt werden.

(4) Für Garagen und Nebengebäude ist eine Grenzbebauung zulässig, wenn die Festsetzungen des Art. 6, Abs. 9 BayBO hinsichtlich Wandhöhe, Größe und Gebäudelänge eingehalten werden.

(5) Entlang der Staatsstraße ist es empfehlenswert, besonders schützenswerte Räume in den Teilen des Hauses anzuordnen, die von der Staatsstraße abgewendet liegen bzw. sogenannte „Lärmschutzgrundrisse“ zu verwenden. Ansonsten wird empfohlen, nach Osten hin Schallschutzfenster einzubauen.

§ 6

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind, sofern keine zusätzlichen Festsetzungen getroffen sind, gärtnerisch zu gestalten. Die geplante Gestaltung und Umsetzung ist im Rahmen der Bauantragsstellung aussagekräftig darzustellen.

§ 7 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

(1) Die Anzahl der erforderlichen und herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) richtet sich nach der „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung“ der Gemeinde Georgensgmünd in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Bei Beachtung der Bestimmungen des Art. 6, Abs. 9 BayBO ist eine Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken zulässig. Eine straßenseitige Grenzbebauung ist nicht zugelassen. Garagen sind auch dann an der Grundstücksgrenze zulässig, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind.

(3) Zwischen Garagen und der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein nicht einzufriedender Bereich von mind. 5,0 m freizuhalten.

(4) Die Garagenstandorte sind nicht zwingend festgesetzt. Die Anordnung der Garagen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

(5) Garagen und Carports sind nur mit flachgeneigten Dächern < 10° zulässig, um Verschattungen des Nachbarn zu vermeiden. Gründächer sind erwünscht.

§ 8 NEBENGEBÄUDE / GARTENHÄUSCHEN

Verfahrensfreie Nebenanlagen nach Art. 57 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

§ 9 MÜLLTONNENSTANDPLATZ

Es sind ausreichend Stellplätze für Mülltonnen auszuweisen. Sie sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie von der Straße aus nicht einsehbar sind. Bei den Mehrfamilienhäusern ist Art. 43 BayBO zu beachten.

§ 10 EINFahrTEN UND HofBEFESTIGUNGEN

Einfahrten, Hofbefestigungen und private und öffentliche PKW-Stellplätze sind teildurchlässig zu befestigen.

Auf geringst mögliche Versiegelung ist zu achten. Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert.

Pflasterflächen sind aus wasserdurchlässigem Pflasterbelag, großfugig verlegtem Pflaster, Rasengitter- oder Rasenfugensteinen herzustellen.

§ 11

DÄCHER, DACHAUFBAUTEN, KNIESTÖCKE

(1) Als Dachformen sind bei einer zweigeschossigen Bebauung (E + D, II) Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Walmdächer, Zeltdächer oder Flachdächer zulässig.

Bei einer dreigeschossigen Bebauung (III) sind nur Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer zulässig. Krüppelwalmdächer sind generell nicht zulässig.

(2) Die zulässigen Dachneigungen für Haupt- und Wohngebäude betragen für Satteldächer (E+D) 35-50°, für Satteldächer (II, III) 10-25°, für Flachdächer 0-5°, für alle sonstigen Dachformen 10-25°.

Für Nebengebäude sind sämtliche Dachformen zugelassen, die zulässigen Dachneigungen betragen 0-50°. Die zulässige Dachneigung von Garagen und Carports ist in § 7 Abs. 5 geregelt.

(3) Als Dacheindeckung sind Ziegel (keine glasierten) oder Betonsteineindeckung, in anthrazitfarbenen und naturroten Farbtönen zulässig. Gründächer sind erwünscht.

(4) Die Firstrichtungen der Hauptgebäude und Garagen sind nicht zwingend festgesetzt.

(5) Querbauten sind zulässig. Der First von Querbauten muss mindestens 0,5 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

Querbauten sind z. B. Zwerchhäuser, Pergolen, Freisitze, Wintergärten und dgl. Die zugelassenen Anbauten müssen dem Hauptgebäude in Größe und Baumasse untergeordnet sein und sich deutlich von der Hauptfirstrichtung absetzen.

(6) Dachgauben sind generell als Einzelgauben zulässig (z.B. Satteldach, Schleppdach etc.), jedoch je Gebäude nur eine Gaubenart. Einzelgauben dürfen nicht breiter als 2,50 m sein. Der Randabstand zum Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.

(7) Kniestöcke bis max. 0,75 m sind zugelassen; als unterer Bezugspunkt wird die OK Rohdecke über EG festgelegt. Sie werden als Schnittlinie der Innenseite der Dachsparren mit der Verlängerung der Außenmauerkante definiert.

Bei Zwerchhäusern darf die Kniestockhöhe 0,75 m überschreiten.

Für versetzte Pultdächer beträgt die max. Kniestockhöhe 1,80 m.

§ 12

ENERGIEGEWINNUNG

(1) Aus Gründen der Umweltvorsorge werden bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie (regenerative Energiesystem) empfohlen.

Auf das „Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmG), das insbesondere für Neubauvorhaben gilt, wird hingewiesen.

Im Rahmen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sind entsprechende Maßnahmen und Anlagen zulässig, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Solarzellen und transparente Wärmedämmung sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht.

Aufständierungen von Solaranlagen und Sonnenkollektoren auf der Dachhaut von Haupt- und Nebengebäuden sowie auf Garagen sind zulässig.

(2) Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendwirkung herausstellen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen.

§ 13 FASSADEN

Für die Fassadengestaltung sind ausschließlich helle, gedeckte Farben zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fassadenmaterialien, welche naturbelassen, ohne deckende Oberflächenbehandlung, verarbeitet werden. Nicht zulässig sind Waschbetonfassaden, Fliesen und glasierte Fassadenplatten, und glänzende Putzoberflächen.

Kräftige Farbgebung ist zulässig für filigrane, gliedernde und akzentuierende Bauteile wie z.B. Querhäuser, Anbauten, Fensterrahmen und Fensterflügel, leichte, vor die Fassade montierte bzw. gehängte Bauteile wie z.B. Vorrichtungen für Sonnenschutz und Fassadenmarkisen etc.

Holzfassaden sind zulässig, jedoch keine typischen Blockhäuser („Baumstammhäuser“).

§ 15 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Die Gebäudehöhe darf 8,50 m (E + D, II) bzw. 12,50 m (III) nicht überschreiten. Die Angabe zu der festgesetzten Gebäudehöhe bezieht sich auf die OK der öffentlichen Erschließungsstraße +0 cm. BOK-EG darf im Mittel maximal 30 cm über OK der Erschließungsstraße bzw. des Erschließungsweges liegen. Dem Eingabeplan ist ein Höhenplan mit Darstellung der Abgrabungen und Auffüllungen bzw. dem natürlichen und dem geplanten Gelände beizufügen.

§ 16 EINFRIEDUNGEN

(1) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe einschließlich Zaun von 1,20 m über Oberkante Straße bzw. Gehweg nicht überschreiten. In diesen Bereichen sind Zäune in mit oder ohne Sockel, Sockelhöhe max. 30 cm, zugelassen.

Weiter darf zum öffentlichen Straßenraum die Abgrenzung auch ohne Einzäunung oder mit Hecken aus Laubgehölzen (Höhe max. 1,50 m) erfolgen.

(2) Sockelfreie Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Um den Durchgang für Kleintiere zu gewährleisten muss der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante Zaun min. 15 cm betragen.

§ 17 GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt gemäß der Pflanzgebote.

§ 18
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN

Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Bäume der nachstehend angegebenen Größe, Gestaltung und Art zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Bei Ausfall von durch Pflanzgebote festgesetzten Pflanzungen ist Ersatz zu pflanzen.

Pflanzgebot A – Bepflanzung entlang der inneren Erschließung

Baumscheiben sind offen und mit einer Mindestgröße von 15 m² auszuführen, der Wurzelraum pro Baum wird mit 15 m³ festgelegt.

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v, m.B., 16 –18

§ 19
MINDESTPFLANZGEBOT

Die Grundstückspartellen sind grundsätzlich gärtnerisch zu gestalten.

Je 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v, m.B., 14 –16

Bei Ausfall von durch Pflanzgebote festgesetzten Pflanzungen ist Ersatz zu pflanzen.

Bei Ausführung der Einfriedungen als Hecken sind entsprechend der Vorgaben heimische Laubgehölze nachfolgender Pflanzlisten zu verwenden.

Die Auswahl aus der nachfolgenden Gehölzliste ist frei. Der Nachweis erfolgt im entsprechenden Genehmigungs- bzw. Freistellungsverfahren.

Artenauswahl:

Baumarten, z.B.:

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus avium	-	Wildkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus domestica	-	Speierling
Tilia cordata	-	Linde

Obstbäume i. Sorten (Hochstämme)

Sträucher:

Pflanzqualität: Str., 2 x v, 60 – 100 cm

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Cornus mas	-	Kornellkirsche
Corylus avellana	-	Hasel
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder

§ 20

MASSNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

(1) Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (Brutzeit von April bis August)**
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**

Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern (über 2 qm) errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Scheiben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)

(2) Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1: (Feldlerche) Anlage und dauerhafte Unterhaltung von optimierten Brachestreifen (Dauerbrache/Blühstreifen und Schwarzbrache) auf 0,6 ha**

Streifige Umsetzung mind. 20 Meter breit, mind. 50 Meter lang

Optimierter Brachestreifen bei 20 Metern Breite:

10 Meter breiter Dauerbrachestreifen/Blühstreifen, Mahd (ab 1. September) mit Mähgutabfuhr alle zwei Jahre

10 Meter Schwarzbrachestreifen: Pflügen und Eggen jährlich Ende März

Allgemeine Voraussetzungen:

- Ackerbrachestreifen oder Blühstreifen (bei Blühstreifen lückige Aussaat, autochthones Saatgut)
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Lage in der Ackerflur:
Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil
streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen

Abstand der Maßnahmen zu Vertikalstrukturen

> 50 m (Einzelbäume),

>120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und

>160 m (geschlossene Gehölzkulisse),
>100 m zu Stromleitungen (Mittel- und Hochspannungsleitungen).
>50 m zu Flächen der Freizeit-Nutzung (z.B. Kinderspielplätze, Sportplätze, Parkplätze, Kleingartenkolonien)

Maßnahme auf Grund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (CEF-Maßnahme)

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geforderte Maßnahme

Anlage und dauerhafte Unterhaltung optimierter Bracheflächen mit Blühstreifen

auf einer Fläche von 0,6 ha zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durch produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

Für die Ortsumfahrung Wernsbach übernimmt die Bayerische KulturLandStiftung bereits seit 2016 gemeinsam mit den Landwirten vor Ort die Kompensation der beeinträchtigten Feldlerchenreviere durch die Umsetzung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen wie den extensiven Ackerbau im doppelten Saatreihenabstand, Lerchenfenstern, Blühstreifen und Kombinationsbrachen.

Da diese PIK Maßnahmen einen größeren Umfang umfassen, als für die Kompensation durch die Eingriffe aus dem Ausbau der Bundesstraße 2 erforderlich, können die für das Baugebiet "Bleichel IV" benötigten 0,6 ha Ausgleichsfläche über diese Maßnahme nachgewiesen werden.

Die Gemeinde Georgensgmünd wird hierzu einen entsprechenden Vertrag mit der Bayerischen KulturLandStiftung abschließen, die auch die laufende Dokumentation der CEF Maßnahme CEF-M1 vornimmt und diesen in Kopie der Unteren Naturschutzbehörde vorlegen.

§ 21

OBERBODENSCHUTZ

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist die belebte Oberbodenschicht so zu schützen, dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Hierzu ist die Oberbodenschicht abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, sofern sie nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeitungsgrenzen gemäß DIN 18915 sind zu beachten

§ 22

NIEDERSCHLAGSWASSER

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf dem Grundstück zurückzuhalten. Die Rückhaltung kann über Zisternen erfolgen. Eine Rückhaltung kann auch über Rigolen oder Sickerschächten erfolgen, soweit dies die Bodenverhältnisse zulassen.

Der Überlauf der Zisterne kann an das öffentliche Entwässerungsnetz (Trennsystem) angeschlossen werden.

Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken ist aus ökologischen Gründen erwünscht. Dabei sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NW FreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TrenGW) zu beachten.

§ 23 IMMISSIONSCHUTZ

Für das Plangebiet wurde eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß DIN 18005, Schallschutz in der Bauleitplanung, durchgeführt. Diese schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß DIN 18005 vom 09.05.2019 ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Daraus ergibt sich folgende Festsetzung; für die in der Anlage 7, des schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß DIN 18005 vom 09.05.2019, gelb markierten Fassadenabschnitte parallel zur Staatsstraße 2224 soll im Zuge des Bauantrages, bzw. im Zuge der Planung im Rahmen eines Freistellungsverfahrens der Nachweis des passiven Schallschutzes gem. der DIN 4109 in der aktuell gültigen Fassung zu erbracht werden.

HINWEISE

1. BODENDENKMÄLER

Bei allen Bodeneingriffen muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie Unternehmer und Leiter, die Bodeneingriffe vornehmen, werden auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Schreien und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

2. LEITUNGEN

Es ist beabsichtigt, alle Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes unterirdisch zu verlegen. Ausreichend dimensionierte Trassen sind in den Straßenräumen vorgesehen. Dabei ist bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Wird dieser Schutzabstand unterschritten, sind Schutzmaßnahmen durch den Versorgungsträger vorzusehen. Es ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen zu beachten.

Bei der Erschließung sind frühzeitig Abstimmungsgespräche mit den Versorgern zu führen. Die Strom- und Wasserversorgung wird durch die Gemeindewerke sichergestellt.

3. NIEDERSCHLAGSWASSER

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf dem Grundstück mittels Zisternen geeigneten Volumens zurückzuhalten (mind. 5 m³ Nutzvolumen pro Einfamilienhaus und 3 m³ Nutzvolumen pro Doppelhaushälfte).

Der Überlauf der Zisterne kann an das öffentliche Entwässerungsnetz (Oberflächenwasserkanal) angeschlossen werden.

Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken ist aus ökologischen Gründen, soweit möglich, erwünscht. Dabei sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NW FreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TrenGW) zu beachten.

4. GRUNDWASSER

Falls Grundwasser ansteht, sind die Kellergeschosse der Gebäude gegen drückendes Wasser zu sichern und als wasserdichte Wanne auszubilden.

Das Einleiten von Drainagewasser in die gemeindliche Kanalisation ist nicht gestattet. Soweit eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist eine beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17a BayWG für das vorübergehende Absenken und Ableiten von Grundwasser im Rahmen einer Baumaßnahme erforderlich. Diese ist beim LRA (Wasserrecht) zu beantragen.

4. ENTWÄSSERUNG

Dem Eingabeplan ist ein Entwässerungsplan beizufügen.

5. LANDWIRTSCHAFTLICHE EMISSIONEN

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass sich auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke unvermeidliche Geruchsentwicklungen bei der Ausbringung von Gülle oder Festmist sowie weitere typische landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Lärm, etc.) ergeben können. Diese sind von den zukünftigen Bewohnern des Baugebietes hinzunehmen.

6. DEUTSCHE BAHN AG

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterungen, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

§ 24 IN-KRAFT-TRETEN

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: 10.05.2018

GEMEINDE GEORGENSGMÜND - BAUABTEILUNG

Georgensgmünd, den 29.05.2019

Ben Schwarz
1. Bürgermeister